

Anlageverluste – Verlorenes Vermögen retten

Rückvergütungsvereinbarungen für die Vermögensrekonstruktion nutzen

Jens Graf

Unabdingbare Voraussetzung für die Beauftragung eines Vermögensverwalters ist das Vorhandensein von verwaltungsfähigem Vermögen. (Red.)

Nicht wenige Anleger, die die Dienstleistung einer Vermögensrekonstruktion gerne in Anspruch nehmen würden, müssen darauf verzichten, da die von Vermögensverwaltern und Beratern eingefahrenen Verluste oft kaum den notwendigen finanziellen Spielraum für die Bezahlung von Sanierungsmaßnahmen zulassen. Solche als „Schicksalsschläge“ empfundene Erfahrungen galten viele Jahre als unabänderlich.

Oft unerkannte Chancen ...

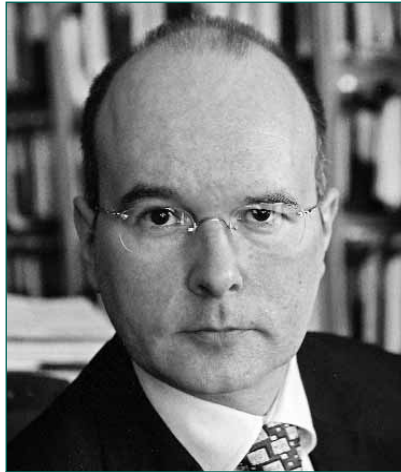
Indes – fast unbemerkt von Anlegern, aber auch in Steuerberater- sowie Vermögensverwalterkreisen wenig bekannt, dokumentiert die Rechtsprechung der letzten Jahre, dass es erfolgreiche Wege zur Wiederherstellung verlorener Vermögen gibt.

Die Möglichkeiten beschränken sich dabei nicht auf die von Vermögensverwaltern angerichteten Verluste. Gleiches gilt auch für Fehlanlagen im Bereich der Investment- und sonstiger Fonds.

Im Rahmen von Folgeberatungen durch Steuerberater sollten deshalb stets auch die Chancen angesprochen werden, verloren gegangenes Vermögen doch noch zu retten.

... auf Schadensersatz

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat eine Depotbank oder -sparkasse dem Kunden dann Schadensersatz zu leisten, wenn sie ihn über mit dem Vermögensverwalter bestehende Rückvergütungsvereinbarungen nicht aufgeklärt hat (Hinweis der Redaktion: siehe Vermögen & Steuern, Ausgabe 04/07, Seite 32). Dies gilt



Rechtsanwalt Jens Graf

Die Düsseldorfer Kanzlei Jens Graf Rechtsanwälte befasst sich seit mehr als zehn Jahren mit Schadensersatzansprüchen gegen Kreditinstitute und Broker für Verluste, die Anlegern von Vermögensverwaltern zugefügt wurden. (www.vermoegenswiederherstellung.de).

sogar dann, wenn ein eingeschalteter Vermögensverwalter für die später festgestellten Fehlspekulationen verantwortlich ist.

Fakt ist: Die Erkenntnis, dass in der Mehrzahl der Fälle eine solche Zusammenarbeit im Hintergrund stattgefunden hat, nimmt zu. Hinzu kommt, dass sowohl beim Kunden als auch beim Gesetzgeber ein gestiegenes Problembewusstsein hinsichtlich eines Verbrau-

cherschutz orientierten Rechtsempfindens zu verzeichnen ist. Zudem gibt es auf der Ebene aufsichtsführender Gremien permanent zunehmende Erkenntnisse und Einsichten.

Die gleichen Kriterien gelten, wenn eine Beratung durch das Kreditinstitut erfolgt ist und dieses zum Beispiel Investmentfonds deswegen empfohlen hatte, weil es sich von deren Verwaltung (was der Regelfall ist) umsatzabhängige Abschluss- und Bestandsprovisionen hatte zusagen lassen.

Im Rahmen einer anstehenden Vermögensberatung lassen sich folglich durch Fallbeispiele immer mehr negative Erfahrungen vergegenwärtigen. Vor allem bei namhaften Verlusten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Vermögensverwalters empfiehlt sich daher versierter rechtlicher Rat.

Gleiches gilt, wenn Banken und Sparkassen oder freie Berater in die Vermittlung von Fonds und sonstige strukturierte Produkte wie Aktien-, Film- und Immobilienfonds oder Zertifikate involviert waren.

Hohe Erfolgchancen ...

Die Erfolgsaussichten bei fachgerechtem Tätigwerden eines erfahrenen Rechtsanwaltes sind unserer Erfahrung nach überdurchschnittlich hoch. Der finanzielle und zeitliche Aufwand lohnt in der Regel, so dass er geschädigte Anleger nicht abschrecken sollte.

Insbesondere besteht gegenüber Kreditinstituten kein Realisierungsrisiko: So rechnet sich, wenn ein Teil des „neuen“ Vermögens des Kunden für Gerichts-

Zahlung umsatzabhängiger Gebührentteile als Beratungseinstieg

Die Vereinbarung der Zahlung umsatzabhängiger Gebührentteile durch Banken, Sparkassen und Broker an Vermögensverwalter führt wegen der darin liegenden Gefährdung des Kunden ebenso zu Schadensersatzansprüchen in Höhe des Gesamtverlustes, wie den Vertrieb fördernde Zuwendungen durch Aufleger empfohlener Fondsprodukte an beratende Kreditinstitute.

Der Anleger, dem nicht ohne Grund im Vorfeld Informationen über diese Zahlungsflüsse vorenthalten werden, weiß in der Regel weder von seiner Gefährdung, noch im Verlustfall von der Rechtsfolge eines alle Verluste umfassenden Schadensersatzanspruchs gegen das Kreditinstitut. Umso wichtiger ist es, dass ihm im Schadensfall im Beratungsalltag die Information spätestens von seinem Steuerberater und gegebenenfalls dem Vermögensverwalter vermittelt wird.

und Rechtsanwaltskosten im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der früheren Depotbank eingesetzt wird. Je länger die Schädigung durch den Vermögensverwalter zurückliegt, um so höher ist der Anspruch des Opfers auf den Ersatz entgangenen Gewinns durch eine verpasste Alternativanlage.

Neben der klassischen Konstellation externer Vermögensverwalter/Depotbank und dem Bezug auf Banken und sonstige Vermögensberater lassen sich die Grundsätze der einschlägigen Rechtsprechung auch auf das Verhältnis von (Warentermin-)Vermittlern zu ausländischen Brokern anwenden.

Not leidende oder bereits gescheiterte „Steuersparanlagen“ beruhen überwiegend auf Fondskonstruktionen, wie sie von der Kreditwirtschaft gern guter Kundschaft empfohlen wurden. Vor dem dargestellten Hintergrund sind sie oftmals erfolgreich umkehrbar.

Die Gebührenteilungsthematik ist zudem ein erheblich handfesteres Argument, als die oft bemühte „Prospekthaftung“, deren Voraussetzungen die Rechtsprechung gerade bei Banken selten annimmt. Insoweit hat sich das Umfeld für die Wiederherstellung von Vermögen erfreulich verbessert.

... auch für Vergleichsregelungen

Positiv zu bewerten ist, dass sich oftmals ein Rechtsstreit vermeiden lässt, da sich interessante Vergleichsabsprachen erzielen lassen. Nach den Erfahrungen des Verfassers sind Banken, Sparkassen und Broker, vor allem wenn sie mit der Inanspruchnahme durch getäuschte Kunden bereits einschlägige Erfahrungen gesammelt haben, relativ problemlos zu überdurchschnittlich hohen außergerichtlichen Vergleichszahlungen zu bewegen.

Oft ist daher schon die Einleitung einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein gutes Investment: Denn solange der Rechtsstreit andauert, muss das beklagte Kreditinstitut Ersatz für den in diesem Zeitraum entgangenen Gewinn leisten. Entsprechend größer ist in der Regel später die „Verfügungsmasse“, die für die Wiederanlage zur Verfügung steht. 